

Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Konjunktur der Müllskandale?

Mit dem neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurden nahezu alle gesteckten Ziele verfehlt. Ein Etikettenschwindel der sich nicht nur bei der Kennzeichnung der Abfallarten manifestieren wird.

Mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 sollte der vielbeschworene Übergang von der Abfallentsorgung zur Kreislaufwirtschaft vollzogen werden. Nach Auffassung der Bundesregierung geht das nur, wenn die seit 1972 politisch gewollte und gesetzlich diktierte öffentlich verantwortete und kommunal vollzogene Siedlungsabfallwirtschaft beseitigt wird. Während bisher in den 444 Gebietskörperschaften kommunale und private Betreiber in differenzierten und dezentralen Strukturen die Siedlungsabfallwirtschaft realisierten und von ortsnahen Umweltbehörden überprüft wurden, steht jetzt eine Entkommunalisierung und Konzentration in der privaten Entsorgungswirtschaft ins Haus, die immer schwieriger überwacht werden kann. Daß sich die kommunalen Gebietskörperschaften dagegen gewehrt haben, ist insofern selbstverständlich als sie der festen Überzeugung sind, daß sie die bisherige Abfallwirtschaft im gesetzlichen Auftrag sachgerecht, zum Wohle der BürgerInnen und der Umwelt durchgeführt haben. Die heute knapp 550 geordneten Deponien und wenig mehr als 50 Müllverbrennungsanlagen werden mit großem technischen und ökonomischen Aufwand betrieben. Die Städte, Gemeinden und Kreise haben in der Vergangenheit, oft in enger Zusammenarbeit mit der privaten Entsorgungswirtschaft, eine zuverlässige, kostengünstige und umweltverträgliche Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung sichergestellt und damit unter anderem auch qualifizierte und sichere Arbeitsplätze angeboten.

Die Bundesregierung schrieb sich die Zielsetzung der „Deregulierung“ auf ihre Fahnen. Im Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ging das aber völlig daneben: das neue Gesetz hat doppelt so viele Bestimmungen wie das Vorläufergesetz. Die Vollzugspraxis wird mit einer Vielzahl von Rechtsverordnungen ausgestaltet, die beim Inkrafttreten des Gesetzes alle noch gar nicht bekannt waren und größtenteils heute noch nicht sind. Darüber hinaus soll das

„Prinzip Hoffnung“ insbesondere durch freiwillige Vereinbarungen mit der Industrie zum Tragen kommen. Auch in diesem Zusammenhang soll das Zauberwort „Wettbewerb“ die Grundlage für die komplexe Problemlösung darstellen.

Insbesondere die „Produzentenverantwortung“ soll die Probleme der Abfallwirtschaft lösen helfen. Die jüngsten „Müllskandale“ sind aber schnelle Gegenbeweise. Denn wo der Preiswettbewerb, der Profit im Mittelpunkt des Handelns steht, bleibt insbesondere die umweltverträgliche Abfallentsorgung ein nicht erreichtes Ziel. Welche Unklarheiten das neue Gesetz auch noch läßt, zeigt die aktuelle Diskussion um die Zuständigkeiten bei den neuerlichen „Müllskandalen“ zwischen Bund und Ländern.

► Dem Kommerz zum Opfer

Die neueingeführte „shared responsibility“ darf nicht dazu führen, daß der Profit in der Privatwirtschaft aber die unmittelbaren sowie die Folgekosten bei der öffentlichen Hand und dabei insbesondere bei den Kommunen hängen bleiben. Eine derartige Situation droht jedoch zu kommen, denn mit dem neuen Gesetz müssen Industrie- und Gewerbebetriebe nur ihre Abfälle zur Beseitigung den Kommunen überlassen. Klare Abgrenzungskriterien, was Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind, fehlen aber im neuen Gesetz. „Etiketten-Schwindeleien“ sind somit vorprogrammiert. Dies wird unter anderem zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Auslastung und damit Kostensituation bereitgestellter kommunaler Entsorgungsanlagen haben. Es drohen weitere Gebührenerhöhungen für die BürgerInnen. Aber auch bei den Abfallüberlassungspflichten der Privathaushalte sind Tendenzen feststellbar, Abfälle den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gezielt vorzuenthalten, indem beispielsweise nicht die nach dem Gesetz geforderte Eigenverwertung von Abfällen (z.B. Eigenkompostierung), sondern eine Fremdverwertung durch professionelle Entsorger unter Umgehung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angestrebt wird. Damit stehen

schon mittelfristig die kommunalen Entsorgungseinrichtungen zur Disposition, die sich in den vergangenen Jahrzehnten auch unter Einbindung der privaten Abfallentsorgungswirtschaft als tragende Säule erwiesen haben.

Die Zielsetzung der Eröffnung einer stofflichen Kreislaufwirtschaft wird mit diesem Gesetz verfehlt. Ehrlicherweise müßte dieses Gesetz „Verwertungsgesetz“ genannt werden, denn die notwendigen Grundlagen für eine tatsächliche Abfallvermeidung werden mit diesem Gesetz nicht gelegt. Das neue Gesetz beendet die bisherigen Sprachverwirrungen um die Begriffe „Abfall“, „Wirtschaftsgut“, „Rückstand“ und „Sekundärrohstoff“. Mit der Einführung der Begriffe „Abfall zur Beseitigung“ und „Abfall zur Verwertung“ wird zwar klargestellt, daß die Abfallentsorgung künftig sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen umfaßt. Damit unterliegt jetzt auch die Abfallverwertung dem Kontrollregime des Abfallrechts. Dennoch bleiben bei der tatsächlichen Abgrenzung Fragen offen.

Zur Produktverantwortung gehört es aus der Sicht der Kommunen vor allem der produzierenden Wirtschaft die Kosten der Rücknahme, Sortierung, Verwertung/Beseitigung der verbrauchten Produkte aufzuerlegen, weil nur finanzielle Folgekosten einen tatsächlichen Anreiz zur Herstellung langlebiger, mehrfach verwendbarer oder verwertungsfreundlicher Produkte zu schaffen. Gleichzeitig sollte bei der Rücknahme der verbrauchten Produkte die Einbindung der Kommunen mit ihren flächendeckenden Erfassungssystemen gesichert werden, damit nicht neue, zusätzliche und kostenträchtige private Systeme geschaffen werden, die die BürgerInnen zusätzlich bezahlen müssen.

Entkommunalisierung statt Fortsetzung entwickelter kommunaler Abfallwirtschaftspraxis, Konzentration anstelle dezentraler Strukturen, Fehl- und Überregulierung statt Deregulierung und private Verwertungswirtschaft anstatt gezielter Kreislaufwirtschaft und Abfallvermeidung, die Bundesregierung hat die selbstgesteckten Ziele mit dem neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz deutlich verfehlt.

Der Autor

Jörg Hennerkes ist Beigeordneter beim Deutschen Städtetag in Köln, Dezernent für Umwelt, Wirtschaft und Technik

Kontakt: Deutscher Städtetag, Lindenallee 13-17, 50968 Köln, Tel. (02 21) 37 71-0, Fax -1128

(c) 2010 Authors; licensee IÖW and oekom verlag. This is an article distributed under the terms of the Creative Commons Attribution Non-Commercial No Derivates License (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/>), which permits unrestricted use, distribution, and reproduction in any medium, provided the original work is properly cited.